

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.05.2016

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-29/16

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3553

Geltungsdauer

vom: **15. April 2016**

bis: **4. Dezember 2018**

Antragsteller:

BER-Deckensysteme GmbH

Industriestraße 12

33161 Hövelhof

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig kaschierte Holzspanplatte "BER Sonoplus Akustikplatte"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.275-3553 vom 15. April 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 15. April 2011 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. *
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Wandbekleidungen, sowie den Nachweis des Glimmverhaltens der beidseitig mit Glasfaservlies kaschierten und sichtseitig mit Lack beschichteten Holzspanplatte mit Brandschutzausrüstung, "BER Sonoplus Akustikplatte" genannt (im Weiteren als Akustikplatte bezeichnet), mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13964¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Entsprechend der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse C-s2,d0 nach der Norm DIN EN 13501-1² und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1³ darf die Akustikplatte als schwerentflammbares Bauprodukt verwendet werden.

1.2.2 Die Akustikplatte darf auch als innenseitige, nichttragende und nichtaussteifende Wandbekleidung ohne Verklebung auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 mit einer Mindestdicke von 6 mm mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichtete und unkaschierte Holzspanplatte nach DIN EN 312⁴ muss mindestens dem Plattentyp P2 entsprechen und eine Rohdichte von $560 \text{ kg/m}^3 \pm 5 \%$ aufweisen. Die Holzspäne müssen mit einem Flammschutzmittel ausgerüstet und mit einem Kunstharz gebunden und verpresst werden.

Die unbeschichtete und unkaschierte Holzspanplatte darf beidseitig mit mittels Dispersionskleber aufgeklebtem Glasvlies mit einem Flächengewicht von rückseitig 60 g/m^2 und sichtseitig 100 g/m^2 kaschiert sein. Die Auftragsmenge für den Dispersionskleber beträgt sicht- und rückseitig jeweils $100 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$.

Sichtseitig darf die so kaschierte Platte zusätzlich mit einer Dispersionsfarbe beschichtet sein. Die Nassauftragsmenge der Dispersionsfarbe beträgt dabei $350 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$.

2.1.2 Die beidseitig kaschierte und einseitig beschichtete Holzspanplatte muss eine Dicke von $20 \pm 1 \text{ mm}$ aufweisen.

2.1.3 Die Akustikplatte muss als Wandbekleidung nach Abschnitt 1.2.2 die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 erfüllen.

Die Akustikplatte glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen nach DIN 4102.1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2.c) erfüllt.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Akustikplatte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

1	DIN EN 13964:2014-08	Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren
2	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN 4102-1:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe - Begriffe
4	DIN EN 312:2003-11	Anforderungen und Prüfungen Spanplatten, Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3553

Seite 4 von 6 | 13. Mai 2016

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Akustikplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In Verkehr bringen unbeschichteter und beschichteter Holzspanplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

Der Transport und die Lagerung der Akustikplatte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Akustikplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Akustikplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3553
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- für die Verwendung als Wandbekleidung: Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen
- schwerentflammbar, nicht glimmend

Darüber hinaus darf das Bauprodukt mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 und Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁵, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁵

Zuletzt veröffentlicht im Internet unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2014.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis alle zwei Jahre durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) zu führen

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁶

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3553

Seite 6 von 6 | 13. Mai 2016

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Akustikplatte mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 darf als schwerentflammbares Bauprodukt verwendet werden. Bei Verwendung als Wandbekleidung sind die Anwendungsbedingungen nach Abschnitt 1.2.2 zu beachten.
- 3.2 Werden die Akustikplatten stumpf gestoßen, dürfen die Fugen nicht mit einem Fugenkleber verschlossen werden. Nur die Verwendung von metallischen Fugenprofilen ist zulässig. Die Breite von offenen Fugen zwischen den einzelnen Akustikplatten darf maximal 24 mm betragen.
- 3.3 Die Akustikplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 3.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Akustikplatte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt